



## **VERORDNUNG**

**des Gemeinderates der Gemeinde Feistritz an der Gail vom 27. März 2018, Zahl:  
850/2018-1, mit der Wasserbezugsgebühren und eine Wasserzählergebühr  
ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung)**

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 144/2017, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 25/2017 und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Ausschreibung**

- (1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage Feistritz an der Gail werden von der Gemeinde Feistritz an der Gail Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler wird von der Gemeinde Feistritz an der Gail eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben.

### **§ 2**

#### **Gegenstand der Abgabe**

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und Benützungsgeld ausgeschrieben.

- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten.
- (5) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Feistritz an der Gail ist mit gesonderter Verordnung festgelegt (Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Feistritz an der Gail vom 7. Dezember 2017, Zahl: 810-1/2017-3).

### **§ 3**

#### **Bereitstellungsgebühr**

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % pro bebautem Grundstück bzw. Objekt (samt Nebengebäuden) Euro 35,00. Für unbebaute Grundstücke bzw. unbewohnte Objekte beträgt die Bereitstellungsgebühr Euro 17,50.

### **§ 4**

#### **Benützungsgebühr**

- (1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des Wasserverbrauches zu ermitteln.

- (2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.

## **§ 5**

### **Höhe der Benützungsgebühr**

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % Euro 0,35 je Kubikmeter.

## **§ 6**

### **Wasserzählergebühr**

Die jährliche Wasserzählergebühr ist pauschal für jeden Wasserzähler zu entrichten und beträgt inklusiver der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % Euro 12,00.

## **§ 7**

### **Abgabenschuldner**

- (1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren und der Wasserzählergebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Feistritz an der Gail angeschlossenen Grundstücke oder Objekte verpflichtet.
- (2) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten ist der Wasserbezieher, zur Entrichtung der Benützungsgebühr verpflichtet.

## **§ 8**

### **Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe**

- (1) Die Wasserbezugsgebühren und die Wasserzählergebühr sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen und sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsg Gebühr ist der mittels Wasserzähler ermittelte tatsächliche Wasserverbrauch am Ende des Abrechnungsjahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 1. Juli jeden Kalenderjahres).

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. April 2018 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnungen des Gemeinderates der Gemeinde Feistritz an der Gail vom 27. Juni 2017, Zahl: 850/2017-1 und vom 14. September 2017, Zahl: 850/2017-2, mit der für die Gemeindewasserversorgungsanlage Feistritz an der Gail Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.